



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

## Bürgerversammlung Bezirk Südost

Die Stadt Ingolstadt lädt am **Dienstag, 28.05.2019 um 20:00 Uhr** zu einer Bürgerversammlung in die Freie Turnerschaft Ringsee, Martin-Hemm-Straße 80, 85053 Ingolstadt ein.

### Tagesordnung:

- Sachstand Planung Mittelschule und Tillyrealschule
- Südostspange aktuell mehrmalige Geschwindigkeitswechsel, Vereinheitlichung möglich?
- Bürgerdialog
  - Sachstand Audi-Campus
  - Sachstand Polder „Ingolstadt / Großmehring“
- Baumprogramm 1 Million Bäume bis 2030 und Blühwiesen

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt

Am Mittwoch, den 29. Mai 2019 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt statt. Veranstaltungsort: Vereinsheim des TSV Ober-/Unterhaunstadt, Weckenweg 27, 85055 Ingolstadt

### Tagesordnung:

- Protokoll der 31. BZA-Sitzung (20. März 2019): Genehmigung.
- Neubau Mittelschule Unterhaunstädter Weg/Deschinger Straße. Planungsstand/Referat IV – Kultur und Bildung.
- Bürgerhaushalt 2019:
  - Anträge Grundschule/Mittelschule Oberhaunstadt;
  - Anträge Freiwillige Feuerwehr Ober-/Unterhaunstadt.
- Bürgerhaushalt 2020 Planung
- Mitteilungen der Verwaltung zu folgenden Themen:
  - Errichtung einer Mobilfunkstation östlich der BAB A9;
  - Markierung für Radfahrer/Georgstraße Unterhaunstadt.
- Verschiedenes – Wünsche/Anregungen.

### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Michael Kraus, Lentinger Str. 13, 85055 Ingolstadt.

## Vollzug des Tierseuchenrechts; Schutz gegen Blauzungenkrankheit

### Die Stadt Ingolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb in Berglen im Rems-Murr-Kreis erlässt die Stadt Ingolstadt als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

### Allgemeinverfügung:

- Das Gebiet der Stadt Ingolstadt wird zum Sperrgebiet erklärt.
- Vom Sperrgebiet ausgenommen wird das Grundstück Zweckverband Donauhalle, Am Hochfeldweg 7, 85051 Ingolstadt (Fl.Nr. 534/20, Gemarkung Zuchering).
- Die sofortige Vollziehung der in Nrn. 1 und 2 getroffenen Regelung wird angeordnet.
- Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung vom 21.02.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### Gründe

- Am 20.02.2019 hat das Landratsamt Rems-Murr-Kreis den Ausbruch der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb in Berglen im Rems-Murr-Kreis durch virologische Untersuchung (Virus-/Antigen-/Genomnachweis) / serologische Untersuchung (Antikörnernachweis) amtlich festgestellt.
- Die Stadt Ingolstadt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootologischen Bedingungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest. Der Begriff des Sperrgebiets entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit am 20.02.2019 im Rems-Murr-Kreis ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechendes Sperrgebiet für das gesamte Stadtgebiet Ingolstadt festzulegen.

Es ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Bayern zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich dadurch begründet, dass die den Seuchenerreger übertragenden Gnitzen mit dem Wind über große Entfernungen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in das freie Gebiet verbunden.

- Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnizen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen,

den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen verbunden, durch die eine Verschleppung des Seuchenerregers in freie Gebiete verhindert werden soll.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Blauzungenkrankheit ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen in Ingolstadt zurückstehen.

- Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßregeln im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
- Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

### Hinweise

- Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

- Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
  - Wer im der Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
  - Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig. Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:
    - Verbringen empfänglicher Tiere **innerhalb des Sperrgebiets:** Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich. Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die als Anlage angehängte „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax, E-Mail oder postalisch).
    - Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet: Beim Verbringen empfänglicher Tiere **aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands** sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der Risikobewertung des FLI vom 26.04.2019 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank</li> <li>Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Schafe/Ziegen“</li> <li>Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen</li> </ul>
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank</li> <li>Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)</li> </ul>

NR. 21	MITTWOCH, 22. 5. 2019
<b>I N H A L T</b>	
<b>Hauptamt</b> - Bürgerversammlung Südost - Bezirksausschusssitzung VIII	
<b>Gesundheitsamt</b> Vollzug des Tierseuchenrechts; Schutz gegen Blauzungenkrankheit	
<b>Rechtsamt</b> Friedhofssatzung u. Friedhofsgebührensatzung	
<b>Umweltamt</b> Immissionsschutzrecht	
<b>Bauordnungsamt</b> Baugenehmigungen	
<b>Hochbauamt</b> - Öffentliche Ausschreibungen - Ausschreibungen im Offenen Verfahren	
<b>Sparkasse Ingolstadt Eichstätt</b> Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden	

3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von <u>vor dem Belegen</u> geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung innerhalb Deutschlands	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese mindestens 24 Tage <u>vor dem Belegen</u> abgeschlossen sein muss</li> <li>Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten</li> <li>Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“</li> </ul>
4	Kälber bis zum Alter von drei Monaten <u>während der Trächtigkeit</u> geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung innerhalb Deutschlands	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundimmunisierung der Mutterkuh <u>während der Trächtigkeit</u> nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei die Grundimmunisierung mindestens 4 Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss</li> <li>Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten</li> <li>Das Kalb muss innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis auf BTV untersucht worden sein</li> <li>Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“</li> </ul>
5	Schafe und Ziegen bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Muttertieren mit Biestmilchverabreichung innerhalb Deutschlands	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundimmunisierung des Muttertieres <u>während der Trächtigkeit oder vor dem Belegen;</u></li> <li>weitere Bedingungen analog zu den für Kälber geltenden Bedingungen (siehe Ziffer 3 oder 4)</li> </ul>
6	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz innerhalb Deutschlands	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht</li> <li>Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist</li> </ul>

\* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

- Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – **www.egvp.de** – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Nieder-



Schrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (**www.vgh.bayern.de**)

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)**

**vom 10. Mai 2019**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 10. September 2018 (AM Nr. 38 vom 19.09.2018) wird wie folgt geändert:

**§ 1 Änderungen**

- § 8 der Grabmalordnung (Anlage zu § 10 und § 23 der Friedhofssatzung) erhält folgende Überschrift:  
„Fundamente von Grabmalen“
- § 8 Abs. 2 der Grabmalordnung erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Grabmale dürfen nur auf den von der Stadt errichteten Fundamenten aufgestellt werden. Dies gilt nicht für Plattengräber, Gräber mit liegenden Steinen, Urnengräber und Kindergräber.“
- § 8 Abs. 3 der Grabmalordnung erhält folgende Fassung:  
„(3) Nicht von der Stadt errichtete Fundamente aus der Zeit vor dem 01.01.1989 werden anlässlich einer weiteren Bestattung durch die Stadt ersetzt.  
Für ab dem 01.01.1989 errichtete Fundamente gilt folgendes:
  - wenn bei der Vorbereitung einer Bestattung festgestellt wird, dass das vorhandene Fundament die Standsicherheit des Grabmals nicht mehr gewährleistet, wird es von der Stadt ersetzt.
  - Fundamente dürfen nur durch die Stadt errichtet oder ersetzt werden. Grabnutzungsberechtigte können den Ersatz eines Fundaments durch die Stadt beantragen.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.  
Ingolstadt, 10. Mai 2019  
Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 10. Mai 2019**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. Dezember 1996 (AM Nr. 2 vom 09.01.1997, ber. AM Nr. 5 vom 30.01.1997), die zuletzt durch Satzung vom 15. Dezember 2016 (AM Nr. 51 vom 21.12.2016) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

**§ 1 Änderung**

- § 6 wird wie folgt geändert:
  - Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
„(2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind die Kosten für die Herstellung eines Fundaments für das Grabmal enthalten.“
  - Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3
- § 7 wird gestrichen.
- Der bisherige § 8 wird § 7.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.  
Ingolstadt, 10. Mai 2019  
Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten und anderen Abfällen der Firma Michael Oblinger Recycling GmbH & Co. KG, Moosmüllerweg 9, 85055 Ingolstadt**

Die Firma Michael Oblinger Recycling GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 22.03.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten und anderen Abfällen durch die Umsetzung eines Standortverbesserungskonzeptes beantragt.

Im Rahmen diese Standortverbesserungskonzeptes sollen im Wesentlichen folgende Einzelmaßnahmen umgesetzt werden:

- Anpassung des Abfallannahmekataloges durch den Wegfall bzw. die Hinzunahme von verschiedenen Abfallschlüsseln unter Anpassung der Festlegung von Behandlungsmethoden bei verschiedenen Abfallschlüsseln
- Erstmalige Festlegung der maximalen Anlagenleistung in Bezug auf Jahresmenge, Lagerkapazität und Behandlungskapazität
- Errichtung von Schallschutzwänden
- Austausch von Maschinen gegen emissionsärmere Aggregate

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist. Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Angesichts der relativ großen Entfernung zum Anlagenstandort und der verhältnismäßig geringen Auswirkungen des Änderungsvorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen auf das nördlich des Betriebsgeländes ausgewiesene Biotop „Mailinger Bach nördlich und östlich Mailing“ zu erwarten.

Auch bezüglich des Hochwasserschutzes wird sich die Situation nicht negativ verändern, da keine flächenmäßige Erweiterung der Anlage oder zusätzliche Versiegelung von bisher unbefestigten Flächen im Zuge des beantragten Änderungsvorhabens erfolgt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 14.05.2019 (Az.:03652-18-111)**

Vorhaben/Betreff: Umbau und Sanierung des best. Wohnhauses hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 06.12.2017, Änderung Fenster im 1. und 2. OG auf „G30“

Grundstück: Ingolstadt, Eckiusstraße 3  
Gemarkung: Ingolstadt  
Flur-Nr.: 336/7

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 14.05.2019). Geplant ist die Änderung der Fenster im 1. und 2. Obergeschoss auf „G30“.

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 14.05.2019 (Az.:01116-19-112)**

Vorhaben/Betreff: Ausbau des Dachgeschosses zur dritten Wohneinheit mit Aufbau von 4 Dachgauben

Grundstück: Ingolstadt, Siegertstraße 7  
Gemarkung: Oberhaunstadt  
Flur-Nr.: 866/3

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 14.05.2019). Geplant ist der Ausbau des Dachgeschosses zur dritten Wohneinheit mit Aufbau von 4 Dachgauben.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,**  
**80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

- Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – **www.egvp.de** - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (**www.vgh.bayern.de**)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Öffentliche Ausschreibungen**

Die Stadt Ingolstadt, **Hochbauamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

**Umbau BAB Anschluss Ingolstadt Süd – verkehrssicherung**  
Nr. 66-028-2019

Einreichungstermin: **11.06.2019** um **11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-2450, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

**www.vergabe.bayern.de**

Die Stadt Ingolstadt, **Hochbauamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

**Umbau Mittagsverpfl. Feselenstr. 42 - Einbau Frischküche,**  
Nr. 65-070-2019

Einreichungstermin: **27.06.2019** um **11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-2450, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

**www.vergabe.bayern.de**

**Ausschreibung im Offenen Verfahren**

Die Stadt Ingolstadt, **Hochbauamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

**Projektiertung von 7 Signalanlagen - Crossig-Trelan-Trends-,**  
Nr. 62-022-2019

Einreichungstermin: **09.07.2019** um **10:45 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-2450, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

**www.vergabe.bayern.de**

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3163020112                      3165103403

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.